

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesangelverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@Inv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Ihr Zeichen / vom
12.02.2024

Unser Zeichen / vom
Pes / 176 / 2024

Kiel, den 15. März 2024

Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Rümpel

Gebiet: Westlicher Ortsausgang, nördlich Klinkener Weg (K 88), westlich der Bebauung Wiesenstraße

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

1

Durch das 'Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften' wurde mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41a 'Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen' ergänzt.

Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Daher ist folgende Festsetzung in den Text (Teil B) der Satzung aufzunehmen:

Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.

2

Bei Neupflanzungen von Bäumen im Straßenbereich sind die Pflanzflächen auf mindestens neun m² Größe festzulegen und extensiv zu pflegen.

Die Gehölze sind gegen Beschädigungen z. B. durch den Kfz-Verkehr zu sichern (z. B. Poller, Baumschutzbügel).

3

Die Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfüllen nicht die gesetzlichen Vorgaben. Es fehlen sowohl Angaben über geeignete Flächen als auch über vorgesehene Maßnahmen. Es entsteht der Eindruck, dass die gesetzlich geforderte Ausgleichsfläche vom Antragsteller noch nicht erworben worden ist. Somit besteht die Gefahr, dass der Ausgleich bei Verfahrensende nicht vollzogen wird. Der Ausgleich kann nicht anerkannt werden, wenn die Ausgleichsfläche dem Antragsteller nicht zur Verfügung steht; die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB sind nicht erfüllt.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Gez.

Achim Peschken

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 12.02.2024/
Mein Zeichen: Rümpel-Bplan7/
Meine Nachricht vom: 14.04.2022 /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 13.02.2024

Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 7
Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Stolzenberg,

unsere Stellungnahme vom 14.04.2022 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Rümpel übernommen und die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden korrekt berücksichtigt. Daher stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Wir weisen grundsätzlich erneut darauf hin, dass vor dem Beginn von Erdarbeiten die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orłowski

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 10 81 24 | 23530 Lübeck

Abteilung Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost

Amt Bad Oldesloe
- Land -
Bauleitplanung
Frau Witten
Per E-Mail an:
n.witten@amt-bad-oldesloe.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.02.2024
Mein Zeichen: 762
Meine Nachricht vom:

Dr. Barbara Mathieu-Üffing
E-Mail: barbara.mathieu-ueffing@lfu.landsh.de
Telefon: 0451 885-419
Telefax: 0451 885-270

14.03.2024

**Bebauungsplan Nr.7 der Gemeinde Rümpel,
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Witten,
zu den mir vorgelegten Planungsunterlagen nehme ich aus Sicht des **Immissionsschutzes**
wie folgt Stellung:

- Die geplante Pumpstation sowie die Trafostation sind so zu konzipieren, dass die durch deren Betrieb entstehenden Geräuschemissionen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete sowohl im geplanten als auch im bestehenden Wohngebiet eingehalten werden.
- Im Hinblick auf den Schutz vor Elektromagnetischer Strahlung ist die Trafostation gemäß 26. BImSchV nach Stand der Technik zu errichten. Die Einhaltung entsprechender Grenzwerte und Mindestabstände zu Orten mit sensibler Nutzung ist ggf. durch Berechnung, Gutachten oder Messung nachzuweisen.

Außerdem verweise ich darauf, dass zukünftig die Geruchs-Immissionswerte der neuen TA Luft 2021 (vormals GIRL) einzuhalten sind, und die Gesamt-Zusatzbelastung, z.B. bei Änderung/Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe, nach dem neuen Verfahren zu berechnen ist. Dies wurde im vorliegenden Geruchsgutachten noch nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Mathieu-Üffing

Abwägungstabelle | Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 7 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 14.03.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Thorsten Neck Abteilung: FD 45 Abfall, Boden und Grundwasserschutz Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Begründung mit Umweltbericht / Begründung mit Umweltbericht

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) k.A.

Gegenüber der vorgelegten Planung zum Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Rümpel bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn keine grundsätzlichen Bedenken wenn die nachfolgend formulierten Auflagen eingehalten werden.

I. Vorsorgender Bodenschutz

Nachfolgende Auflagen und Hinweise des vorsorgenden Bodenschutzes sind zur Sicherung der Funktion des Bodens nach § 1 BBodSchG i. V. m. § 1a Abs. 2 BauGB und zur Vorsorge gegen das Entstehen der Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung nach § 7 BBodSchG i. V. mit § 4 BBodSchV zu **beachten**:

Auflagen

1. Im Zuge der Bauausführungsplanung für die Erschließung des B-Plan-Gebiets Nr. 7 ist ein Bodenmanagementkonzept in Anlehnung an die DIN 19639: 2019-09 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben zu erstellen

und der uBB zur Abstimmung vorzulegen
(bodenschutz@kreis-stormarn.de).

Das Bodenmanagementkonzept enthält ein Bodenmaterialmanagement (welche Böden, wieviel Boden und was wird damit gemacht) sowie eine die Planung der Ausführung und Maßnahmen zum Schutze des Bodens.

2. Der abgeschobene oder ausgehobene Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig. Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer höherwertigen Verwertung zuzuführen.

3. Der Beginn der Erschließung ist mir spätestens 2 Wochen vorab mitzuteilen (E-Mail: bodenschutz@kreis-stormarn.de).

Begründung zu 1

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 10 ha. Davon werden mind. 30% der Fläche versiegelt oder überbaut und gehen als Flächen für natürliche Bodenfunktionen unwiederbringlich verloren. Nach § 4 Abs. 5 BBodSchV kann bei Vorhaben, bei denen auf mehr als 3000 m² Fläche Bodenmaterial ausgehoben oder abgeschoben wird eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 gefordert werden. Wird eine Ökologische Baubegleitung eingesetzt, können diese Aufgaben bei Eignung von dieser mit übernommen werden.

Bei der Ausführungsplanung des Vorhabens muss mindestens ein Bodenmanagementkonzept erstellt werden, in welchem die Art und Menge der betroffenen Böden erfasst wird und Verwertungsmöglichkeiten vor Ort sowie Entsorgungswege dargestellt werden.

Begründung zu 2

Nach den Berichten des Büros Dümcke zur Baugrunderkundung und den orientierenden Bodenun-

tersuchungen stehen auf der Maßnahmenfläche zwischen **0,3 und 0,9 m humoser Oberboden** an. Dieser kann durch die Erschließung und Bebauung nicht an selber Stelle wieder als Oberboden eingesetzt werden. Für den Oberboden ist von einem Überschuss auszugehen, welcher verwertet werden muss. Eine Untersuchung von Oberboden (Horizont A) ist nicht nach EBV, sondern nach BBodSchV vorzunehmen. Der höhere TOC-Gehalt (siehe Analysen Fa. Dümcke Nr 2206 103.3 und 2206 103.4 charakterisiert den Oberboden.

Mutterboden (Oberboden) unterliegt nach § 202 BGB i. V. m. § 1 BBodSchG einem besonderen Schutz. Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer höherwertigen Verwertung zuzuführen. Diese Verwertung ist im Bodenmanagementkonzept darzustellen.

Hinweise:

1. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Bei allen Bodenarbeiten hat die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen Vorrang vor der Beseitigung.
2. Es ist eine sinnvolle Baufeldeinteilung vorzunehmen, um eine ungerichtete Befahrung des Bodens zu vermeiden.
3. „DIN 19639: 2019-09 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit, Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie des Informationsblattes „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Boden-

schutzes“ (LLUR, 2010) sind zu beachten.

4. Sofern bei der Erstellung der Zuwegungen, Lagerflächen und Stellflächen Fremdmaterialien verwendet werden, ist ab dem 1.08.2023 die Mantelverordnung zu beachten.

5. Bei Verwertung des Oberbodens außerhalb der beantragten Maßnahme (z. B. landwirtschaftlicher Aufbringung, Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) sind die §§ 6-8 BBodSchV zu beachten. Eine entsprechende Anzeige ist bei der unteren Bodenschutzbehörde zu stellen (bodenschutz@kreis-stormarn.de).

Begründung

Die für die Siedlungserweiterung vorgesehene Fläche wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Bei einer Umnutzung als Siedlungsgebiet gehen viele der nach § 2 BBodSchG definierten Bodenfunktionen dieses Bodens unwiederbringlich verloren.

Ab dem 1.08.2023 ist für diese Bodenmaßnahme die Mantelverordnung anzuwenden. Diese regelt die Verwertung von Bodenmaterialien auf, in oder unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen in den §§ 6-8 BBodSchV. Gleichzeitig wird die Analytik für Böden von LAGA TR Boden / BBodSchV auf die EBV / BBodSchV umgestellt. Für Oberboden muss Parameterumfang der neuen BBodSchV untersucht und die Vorsorgewerte beachtet werden.

Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-

Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Die Verbringung von Bodenmaterial außerhalb des Baugrundstückes im Außenbereich ist gemäß LNatSchG (Landesnatorschutzgesetz) ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

II. Nachsorgender Bodenschutz

Mit Datum vom 19.02.2024 sind für das von der Planung betroffene Gebiet keine Hinweise zu Alttablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Abwägungstabelle | Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 7 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1008	Details
eingereicht am: 14.03.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Thorsten Neck Abteilung: FD 53 Bauaufsicht und Denkmalschutz Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Brandschutz:

Gegen die Realisierung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes **keine grundsätzlichen Bedenken**.

Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind jedoch zu berücksichtigen:

Nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

Bezüglich der Entnahme des Löschwassers aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung, wird auf die Arbeitshilfe für die Bemessung des Löschwasserbedarfs mit Angabe zu Hydrantenabständen „Arbeitsblatt DVGW-Information Wasser Nr. 99 mit dem Anhang W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung)“ hingewiesen. Das Merkblatt sieht in der Regel einen Hydrantenabstand von unter 150 m vor, so dass die erste Löschwasserentnahmestelle 75 m von der Grundstücksgrenze des betroffenen Gebäudes vorhanden sein muss.

Für den Einsatz der Feuerwehr sind ausreichend große Bewegungsflächen (Abmessung gemäß den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007 -: 7,00m x 12,00 m) erforderlich. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind

Abwägung / Empfehlung

k.A.

diese Abmessungen lediglich im geplanten Wendekreis vorhanden. Hierfür sollte die Zustimmung der örtlichen Feuerwehr eingeholt werden.

Nr.: 1015	Details
eingereicht am: 14.03.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Thorsten Neck Abteilung: FD 53 Bauaufsicht und Denkmalschutz Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Textliche Festsetzungen / Text TeilB

Stellungnahme

zu Textziffer 3. Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB:
d.h. aber auch dass z.B. Gewächshäuser oder Schuppen zulässig wären, da diese **nicht** auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind (vgl. § 9 (1) 4 BauGB). Es ist zu prüfen, ob dieses so gewollt ist.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Abwägungstabelle | Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 7 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1014	Details
eingereicht am: 14.03.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Thorsten Neck Abteilung: FD 55 Naturschutz Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aufgrund örtlicher Baulandnachfragen plant die Gemeinde, nördlich des Klinkener Weges Wohnbauflächen auszuweisen. Die Flächen werden aus dem Siedlungsentwicklungskonzept entwickelt und sind auch bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen vorgesehen. Gegen das Vorhaben werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken vorgebracht. Jedoch werden Bedenken hinsichtlich des Knickschutzes und zu den Ausgleichsvorschlägen erhoben. Dem Ausgleichskonzept kann nicht zugestimmt werden.

Im Hinblick auf die Anforderungen des Knickschutzes werden zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope Maßnahmen festgesetzt. Entlang des westlichen Knicks ist ein 10m breiter und entlang des nördlichen Knicks ein 5m breiter Knickschutzstreifen festgesetzt. Lt. Planzeichnung sollen die Knickschutzstreifen nicht den privaten Baugrundstücken zugeschlagen werden. Sie werden als extensive Gras- und Krautflur ausgebildet, bauliche Anlagen, Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen in diesen Bereichen sind unzulässig (textliche Festsetzung Nr. 7). Nach fachlicher Einschätzung ist das noch kein ausreichender Knickschutz. Es fehlt die Festsetzung eines stabilen Zaunes zur Abtrennung der Knickschutzstreifen in öffentlicher Hand von den privaten Baugrundstücken. Dieses ist zu

Abwägung / Empfehlung

k.A.

ergänzen. Die Festsetzungen sind erforderlich, um den gesetzlichen Schutzbestimmungen Rechnung zu tragen und erhebliche Beeinträchtigungen der Knicks auszuschließen. Ich verweise auf die Stellungnahme der uNB zum vorangegangenen Planungsschritt. Anderenfalls ist die Planung ausgleichspflichtig.

Die Knickschutzstreifen sollen aufgrund einer naturnahen Gestaltung zu 75% als flächiger Ausgleich angerechnet werden. Wie bereits oben bzw. in der Stellungnahme zum vorangegangenen Planungsschritt erläutert, sind Knickschutzstreifen eine erforderliche Vermeidungsmaßnahme, um durch z.B. heranrückende Bebauung eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Ein optimaler dauerhafter Knickschutz ist gewährleistet, wenn die Knicks einschließlich eines Knickschutzstreifens zur angrenzenden Bebauung von jeweils 5m ab Knickfuß im öffentlichen Eigentum verbleiben. Die Baugrenzen sind auf mind. 10m Entfernung festzulegen.

Für den B-Plan 7 bedeutet das, es kann von dem 10m breiten Knickschutzstreifen entlang des westlichen Knicks nur ein 5m breiter Streifen als Ausgleichsfläche angerechnet werden, der nördliche Knickschutzstreifen von 5m Breite kann nicht angerechnet werden. Zum nächsten Planungsschritt ist das Ausgleichskonzept entsprechend zu überarbeiten und es ist zu ergänzen, wie der verbleibende Ausgleich, auch die 16m Knickneuanlage, erbracht werden sollen.

Abwägungstabelle | Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 7 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 14.03.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Thorsten Neck Abteilung: FD 44 Straßenverkehrsangelegenheiten Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Verkehr:

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich gegen die Planung keine Bedenken. Es wird aber darauf hingewiesen das eine Untersuchung der Lärmimmissionen durch die angrenzende Kreisstraße 88 nicht erfolgt ist, daher kann hierzu keine Stellungnahme abgegeben werden. Die Feststellung, dass vermutlich keine relevanten Lärmimmissionen vorhanden sind, beruht auf Annahmen ohne rechnerische Grundlage. **Von daher wird empfohlen eine überschlägige Berechnung durchzuführen, ob es hier zu unzumutbaren Lärmbelästigungen kommen kann.**

Die Frage der Zufahrt zur Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze muss im Vorfeld mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Standort Lübeck, abgeklärt werden.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Abwägungstabelle | Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 7 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1007	Details
eingereicht am: 14.03.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Thorsten Neck Abteilung: FD 43 Wasserwirtschaft Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Planurkunde / Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Rümpel

Stellungnahme

Das gesamte Oberflächenwasser des B-Plangebietes soll in kaskadenartig entlang der Erschließungsstraße angelegten Mulden versickert bzw. über diese in die im NO gelegene Retentionsfläche zur dortigen Versickerung geleitet werden. Die für diese zentrale Abwasseranlage (auch die Mulden, nicht nur die Retentionfläche) benötigten Flächen sind zu sichern und im Plan darzustellen.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 14.03.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Thorsten Neck Abteilung: FD 43 Wasserwirtschaft Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Textliche Festsetzungen / Text TeilB

Stellungnahme

zu Punkt 7:
Die Festsetzung, anfallendes Oberflächenwasser zurückzuhalten und zu nutzen, wird ausdrücklich begrüßt. Der 6. Absatz kann entfallen, ist doppelt, Gründächer schließen eine Erzeugung erneuerbarer Energien nicht aus; es entstehen bei Dop-

Abwägung / Empfehlung

k.A.

pelnutzung sogar Vorteile. Insofern kann die Ausnahme der Vorgabe einer mindestens extensiven Begrünung der Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden < 25° Neigung entfallen.

zu Punkt 10:

Die Hauptdächer mit einer Neigung von bis zu 48 ° zuzulassen mindert voraussichtlich sehr deutlich die Anlage von Gründächern. Die Formulierung Gründächer seien zulässig (Absatz 3, Satz 3) beinhaltet keine Forderung / Förderung von solchen und verwässert die Vorgabe in Punkt 7.

Nr.: 1006	Details
eingereicht am: 14.03.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Thorsten Neck Abteilung: FD 43 Wasserwirtschaft Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Begründung mit Umweltbericht / Begründung mit Umweltbericht

Stellungnahme

S 9. : Der Ausdruck Retentionsfläche benennt eine reine Rückhaltung, damit ist keine spezifische Form der weiteren Ableitung beinhaltet. Da kein Vorfluter in der Nähe und offenbar keine weitere Ableitung geplant ist, sollte hier von einer Retentions- und Versickerungsanlage gesprochen werden. Außerdem ist trotz geplanter Größe von 700 m² zumindest eine überschlägliche Bemessung notwendig, um darzulegen, dass die die vorgesehene Fläche ausreicht.

S 19 ff: Aus dem Gutachten 2301 135 vom 20.03.2023 zur Bewertung der Versickerungsfähigkeit sind die Aussagen richtig übernommen worden, wonach u.a mit schwankenden Grundwasserständen (bis 1,6 m unter GOK) und Stau- und Schichtenwasser gerechnet werden muss. Insofern muss eine ausschließliche Versickerung ohne Notableitung (die

Abwägung / Empfehlung

k.A.

grundsätzlich sehr begrüßt wird) sehr dezidiert geplant und bemessen werden. Dieses kann nicht erst auf die Bauphase verschoben werden.

Nach meiner Lesart wird das gesamte Oberflächenwasser (von Straßen und einzelnen Wohnbaugrundstücken) in kaskadenartig entlang der Erschließungsstraße angelegten Mulden versickert bzw. in die im NO gelegene Retentionsfläche zur dortigen Versickerung geleitet (Absatz 2, S. 20 und letzter Absatz Punkt 4.1, S, 34). Dies ist sinnvoll, um eine funktionierende Entwässerung für alle, auch von den Bodenverhältnissen her ungünstige Grundstücke, zu sicherzustellen. Notwendig ist hierfür aber die Sicherung der straßenbegleitende Flächen für die Muldenkaskade als gemeindliche Abwasseranlage mit Freihaltung jeglicher sonstiger Nutzung in ausreichender Breite (2,70 bis 3,00m gemäß Systemschnitten) und Länge (Grundstückszufahrten nur sehr begrenzt und festgelegt). Eine solche fehlt bislang (weder dargestellt noch textlich erwähnt). Vor bzw. während jeglicher Bauarbeiten im B-Plangebiet sind diese Flächen insbesondere vor Verdichtung etc. zu schützen.

Die auf S. 39 unter Punkt 6 Wasserwirtschaft angekündigten Ergebnisse des A-RW 1-Erlasses sind der unteren Wasserbehörde im Zuge der Beteiligung während der B-Planaufstellung vorzulegen, nicht erst bis zum Satzungsbeschluss .

Nr.: 1012	Details
eingereicht am: 14.03.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Thorsten Neck Abteilung: FD 43 Wasserwirtschaft Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Planurkunde / Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Rümpel

Stellungnahme

Sofern die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers auf die Eigentümer*innen

Abwägung / Empfehlung

k.A.

oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks übertragen werden soll, muss die Gemeinde das in ihrer Abwassersatzung regeln bzw. die Satzungsregelung als Festsetzung in den Bebauungsplan aufnehmen. Das ist derzeit nicht der Fall.

Nach dem vorgelegten Gutachten zur Bewertung der Versickerungsfähigkeit ist eine Versickerung grundsätzlich möglich, jedoch grundstücksbezogen in unterschiedlicher Form. Die später ggf. Abwasserbeseitigungspflichtigen müssen Kenntnis von den auf ihrem Grundstück vorliegenden Voraussetzungen haben (→ Tabelle 3 des Gutachtens) und wissen, dass sie für eine eine regelkonforme Beseitigung verantwortlich sind.

Nr.: 1011	Details
eingereicht am: 14.03.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Thorsten Neck Abteilung: FD 43 Wasserwirtschaft Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Begründung mit Umweltbericht / Begründung mit Umweltbericht

Stellungnahme

In den gesamten Planunterlagen konnten keine Aussagen zur Schmutzwasserbeseitigung (auch nicht unter Punkt 2.2.3.1 ... sachgerechter Umgang mit Abwässern) gefunden werden.

In Rümpel erfolgt die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers über eine technische Kläranlage in Trennkanalisation. Diese ist für 1400 Einwohnergleichwerte ausgelegt und laut SüVO-Bericht 2023 mit aktuell 1394 Einwohnergleichwerten belastet.

Eine Aufnahme und Reinigung des Schmutzwassers aus dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 7 ist nicht möglich.

Gemäß Baugrunderkundung (Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.U. Mücke GmbH, 20.12.2022) wurden höchste Wasserstände von 2,5 m unter GOK

Abwägung / Empfehlung

k.A.

angetroffen und ist mit klimatischen und witterungsbedingten Schwankungen von $\pm 1,0$ m zu rechnen. Dies ist limitierend bei der Planung von Versickerungsanlagen. Außerdem ist oberhalb bindiger Schichten generell ebenso mit Stau- und Schichtenwasser zu rechnen.

Bei hoch anstehendem Grundwasser wird empfohlen, auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind im Grundwasser liegende Bauwerksteile dauerhaft gegen das Grundwasser abzudichten („Weiße Wanne“ oder „Schwarze Wanne“). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung unter den mittleren Grundwasserstand z.B. mittels Drainage ist als vermeidbare Beeinträchtigung des Grundwassers zu unterlassen (§ 5 Wasserhaushaltsgesetz). Eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine dauerhafte Grundwasserabsenkung kann für Neubaumaßnahmen nicht erteilt werden.

Für eine vorübergehende Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahmen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn mit folgendem Formular zu beantragen:

www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/4/43/AntragGrundwasserabsenkungBaumassnahmen.pdf.

In Abhängigkeit von der Dauer, dem Umfang der Grundwasserentnahme und der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt kann die Voraussetzung für eine erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung vorliegen. Dies wird im Erlaubnisverfahren geprüft.

Standort Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Standort Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Planlabor Stolzenberg
Architektur, Städtebau
und Umweltplanung
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck
per Mail an
stolzenberg@planlabor.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.02.2024
Mein Zeichen: 46404-555.811-62-065
Meine Nachricht vom: 28.04.2022

Frau Schubert
Madlen.Schubert@LBV-SH.Landsh.de
Telefon: 0451 371-2142
Telefax: 0451 371-2124

19. März 2024

nachrichtlich:
Kreis Stormarn
Der Landrat
- Kreisplanungsamt -
23843 Bad Oldesloe
per Mail an toeb@kreis-stormarn.de
+ verkehrslenkung@kreis-
stormarn.de
(mit einer Anlage)

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Straßenbau
- VII 414 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
per Mail an Ref41-Bauleitplanung@
wimi.landsh.de
(mit einer Anlage)

Bebauungsplan Nr. 7 - der Gemeinde Rümpel

(Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Rümpel bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme vom 28.02.2022 mit dem Aktenzeichen 46404-555.811-62-065 weiterhin berücksichtigt wird und folgende Punkte:

1. Die Erhaltung der Bestandsbäume, im östlichen Einmündungsbereich der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße, ist mit Einhaltung der Sichtfelder nicht realisierbar.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der Anbindungspunkt, an der Kreisstraße 88 für den Neubau einer öffentlichen Erschließungsstraße, in westliche Richtung zu verschieben ist (siehe Anhang).

2. Die vorhandenen Bestandsbäume an der Kreisstraße 88 dürfen keine Schäden nehmen. Es sind die Richtlinien und Normen einzuhalten.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.


Schubert

Anlage: 1

Abwägungstabelle | Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 7 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 26.02.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution SHNG Netzcenter Ahrensburg Name des/der Einreicher*in: Andrea Böttcher Abteilung: Netzcenter Ahrensburg Adresse: Kurt-Fischer-Str. 52 22926 Ahrensburg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Planurkunde / Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Rümpel

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalt und Ziele der Planungen.
Bitte bedenken Sie: Sollte der jetzige Standort der Trafostation stören, benötigen wir ca. acht Monate Vorlauf für die Verlegung der Station.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Böttcher

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Von: Nawrath, Mario - Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH <nawrath@vereinigte-stadtwerke.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. Februar 2024 10:41
An: 'stolzenberg@planlabor.de'
Betreff: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB - Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Rümpel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH hat folgende Hinweise zum anliegenden Bauleitverfahren:

- Das geplante B-Gebiet kann durch die Vereinigte Stadtwerke Media GmbH mit Breitbandversorgung erschlossen werden.
- Das geplante B-Gebiet kann durch die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH mit Frischwasserversorgung erschlossen werden.
- Der Bebauungsplan kann technisch mit Erdgas erschlossen werden. Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse über den Bebauungsplan und vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung in der Gasversorgung gehen wir jedoch davon aus, dass keine Erschließung mit Erdgas erforderlich ist, da die Wärmeerzeugung im Bereich des Neubaus, seitens der Kunden in der Regel über regenerative Energien (Wärmepumpen etc.) gewünscht ist und erfolgt. Eine Erschließung mit Erdgas ist daher derzeit nicht vorgesehen. Sofern die Gemeinde über anderweitige Erkenntnisse im Hinblick auf den Erdgasbedarf im Bebauungsplan verfügt und daher eine Erdgasversorgung als notwendig erachtet wird, bitten wir um eine entsprechende Abstimmung hierzu. Alternativ stehen wir auch für regenerative dezentrale Wärmelösungen im Bebauungsgebiet zur Verfügung.

Freundliche Grüße

 **Mario Nawrath**
Bereichsleitung Planung, Netzvertrieb und Tiefbau

Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
Bei den Stadtwerken 1
23909 Ratzeburg

Tel. 04541 807-238

Mobil 0172 429 11 33

nawrath@vereinigte-stadtwerke.de

www.vereinigte-stadtwerke.de



Geschäftsführung: Marius Lembicz, Olaf Poetzing, Marc Thönes
HRB 6793 HL Amtsgericht Luebeck, USt-IdNr.: DE246280247

Hier finden Sie unsere [Datenschutzbestimmungen](#).

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2024 15:34
An: stolzenberg@planlabor.de
Cc: Neubaugebiete; Koordinationsanfrage Vodafone DE; ND, ZentralePlanung, Vodafone
Betreff: Stellungnahme S01343390, VF und VDG, Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 7

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01343390
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 13.03.2024
Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.02.2024.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2024 15:34
An: stolzenberg@planlabor.de
Cc: Koordinationsanfrage Vodafone DE
Betreff: Stellungnahme S01343388, VF und VDG, Gemeinde Rümpel,
Bebauungsplan Nr. 7

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01343388
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 13.03.2024
Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.02.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



WaBo Süderbeste · Bargtheider Str. 14 · 23869 Elmenhorst

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen Ring 34
23564 Lübeck

Wasser- und Bodenverband Süderbeste

Geschäftsstelle: Annett Behrens

Telefon: 04532/2744545

Telefax: 04532/2769940

E-Mail: wbv.suederbeste@gmail.com

Bürozeiten: dienstags u. donnerstags 9-12 Uhr

Verbandsvorsteherin: Jeanette Oehlke

Telefon: 04534/ 678

Bankverbindung:

Raiffeisenbank eG Bargtheide

IBAN: DE16 2019 0109 0020 9597 10

BIC: GENODEF1HH4

Elmenhorst, den 02.05.2022

Stellungnahme

B-Plan Nr. 7, der Gemeinde Rümpel, Kreis Stormarn

hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie anerkannter Naturschutzverbände gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Stolzenberg,

der Wasser- und Bodenverband Süderbeste hat keine Einwände zu den geplanten Maßnahmen.

Gewässer des WBV Süderbeste sind nicht direkt betroffen.

Die Unterhaltungsfähigkeit der Verbandsgewässer muss gewährleistet bleiben. Die Belange der Satzung des WBV Süderbeste sind einzuhalten und dürfen nicht eingeschränkt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass auch bei Starkregenereignissen keine erhöhten Zuflüsse in Gewässer des WBV Süderbeste zugeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Annett Behrens